

## 1. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Siprotool AG massgebend. Alle Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Siprotool AG. Der Versand und die Beförderung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Siprotool AG ist berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen und darüber gesondert in Rechnung zu stellen. Sämtliche Bearbeitungs-, Verpackungs- und Versandkosten werden dem Käufer verrechnet. Unsere Lieferkonditionen sind gemäss Incoterms 2010.

## 2. Preise

Die Preise verstehen sich in Franken (Schweizer Währung), exkl. MwSt., und sofern nicht anders vereinbart, rein netto ab Werk ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge.

## 3. Zahlungsbedingungen

Die Preise sind Netto ab Werk Rothenburg. Für Preise und Zahlungskonditionen sind die Angaben auf der Auftragsbestätigung & Faktura massgebend. Alle Zahlungen müssen diesen entsprechend geleistet werden. Die Bezahlung ist spesenfrei ohne Abzug in bar mittels Banküberweisung zu leisten. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Beanstandungen, Verzögerungen irgendwelcher Art – oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen – zu kürzen oder zurückzubehalten. Bereits gelieferte aber noch nicht bezahlte Produkte kann die Siprotool AG zurücknehmen. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen von 8%. Die Siprotool AG behält sich weiteres vor, Mahnspesen und allfällige Schadenersatzleistungen in Rechnung zu stellen.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen, die der Siprotool AG aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen, Eigentum der Siprotool AG. Im Sinne des Eigentumsvorbehalt nach Art. 715 ZGB (Gerichtsstand Rothenburg / Schweiz). Auf Verlangen von der Siprotool AG hat der Besteller für eine ausreichende Versicherung der Produkte zu sorgen. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, die Produkte zu verpfänden oder Dritte Sicherungsweise zu übertragen. Bei Verpfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von der Siprotool AG an den Produkten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

Werden die Produkte vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises einschliesslich aller Nebengebühren weiterveräussert, so gilt anstelle des vorbehaltenen Eigentums die aus dem Weiterverkauf an Dritte entstandene Kaufpreisforderung als an die Siprotool AG abgetreten. Soweit die Siprotool AG daraus nicht Befriedigung erlangt oder im Falle der Barzahlung, erhält die Siprotool AG an der Vorbehaltssache Eigentum am Verkaufserlös. Der Besteller verpflichtet sich, sobald wie möglich, spätestens aber beim Vertragsabschluss mit dem Dritten, diesen von der Abtretung und die Siprotool AG vom Verkauf zu verständigen. Der Besteller bevollmächtigt die Siprotool AG unwiderruflich, die Verständigung des Dritten von der Abtretung in seinem Namen vorzunehmen. Er verpflichtet sich weiteres, den allenfalls erzielten Erlös gesondert zu verwahren und bei der Siprotool AG bei Fälligkeit seiner Forderung herauszugeben.

## 5. Garantiebestimmungen

### 5.1 Allgemeines

Die Siprotool AG übernimmt gegenüber den Benutzern der Geräte der Siprotool AG, nebst der gesetzlichen Gewährleistung, eine Hersteller-Garantie. Dies betrifft alle Geräte der Siprotool AG, die direkt bei uns in der Schweiz erworben wurden

**5.12 «Nutzer»** im Sinne dieser Hersteller Garantie ist jede natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin des Geräts ist und es nicht erworben hat, um es weiterzuverkaufen. «Erstkunde» ist jener Nutzer, der als erstes das Gerät in der Schweiz bei der Siprotool AG erworben hat.

### 5.2 Inhalt und Umfang der Garantie

1. Die Siprotool AG garantiert die einwandfreie Funktion ihrer Geräte.
2. Die Garantie gilt ausschliesslich bei Nutzung der Geräte in der Schweiz.
3. Die Garantie kommt nicht zur Anwendung bei folgenden Mängeln: Missbräuchliche oder unsachgemässe Anwendung, Gewaltanwendung oder Fremdeinwirkung, Schäden durch Nichtbeachtung der Montage -oder Gebrauchsanleitung, eine nicht fachgerechte Installation, eine Überlastung des Gerätes, eine Verwendung von nicht zugelassenen Einsatzwerkzeugen oder Zubehör, Nichtbeachtung der Wartungs- und Sicherheitsbestimmungen, Eindringen von Fremdkörpern in das Gerät.
4. Nicht von der Garantie erfasst sind Schäden an Verschleissteilen, die auf einen normalen Verschleiss durch die Verwendung des Gerätes zurückzuführen sind.
5. Der Anspruch auf die Garantie entfällt, wenn die jährliche Wartung des Geräts nicht durch ein entsprechendes schriftliches Dokument nachgewiesen werden kann, wie dies gemäss den Herstellervorgaben vorgesehen ist.

### 5.3 Dauer und Beginn der Garantie

1. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate
2. Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum des Kaufes des Erstkunden
3. Die Garantiefrist verlängert sich nicht aufgrund der Gewährung von Leistungen, die im Rahmen dieser Garantie erbracht werden, insbesondere nicht bei Instandsetzung oder Austausch des Gerätes. Die Garantiefrist beginnt in diesen Fällen auch nicht neu zu laufen.

### 5.4 Voraussetzungen der Garantie

1. Das Gerät wurde über die Siprotool AG direkt bezogen
2. Die Siprotool AG behebt unentgeltlich, gemäss den folgenden Bedingungen, Mängel am Gerät, die auf einen Material-und/oder Herstellungsfehler beruhen, sofern diese uns unverzüglich nach Feststellung und innerhalb von 12 Monaten ab Datum der Rechnungsstellung an den Erstkunden gemeldet werden. Es obliegt dem Verbraucher zu belegen, dass die Garantie nicht abgelaufen ist (zum Beispiel durch Vorlage des Kaufbelegs des Erstkunden). Die Siprotool AG ist gegebenenfalls berechtigt, den Beginn der Garantielaufzeit entsprechend dem Herstellungsdatum zu bestimmen.

### 5.5 Leistungen aus der Garantie

1. Während der Garantiezeit prüft die Siprotool AG das Gerät, um festzustellen, ob ein Garantiefall vorliegt. Liegt ein Garantiefall vor, dann repariert die Siprotool AG das Gerät auf ihre Kosten oder tauscht dieses aus. Die Siprotool AG behält sich vor, die Garantieleistungen im Werk Rothenburg durchzuführen. Während der Reparatur besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät
2. Die Wahl der Garantieleistung (Reparatur oder Austausch) erfolgt nach freiem Ermessen der Siprotool AG.
3. Sofern das Gerät im Zeitpunkt des Garantiefalles nicht mehr lieferbar ist, ist die Siprotool AG berechtigt, das Gerät gegen ein gleichwertiges Produkt auszutauschen. Das defekte Gerät oder Teile davon gehen in das Eigentum der Siprotool AG über.
4. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist, noch setzen sie eine neue Garantiefrist fest.
5. Die Garantiefrist für eingebaute Ersatzteile endet gleichzeitig mit der Garantiefrist für das ganze Gerät.

#### **5.6 Weitergehende Ansprüche**

1. Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz des Gerätes, beispielsweise für Schäden, die ausserhalb des Gerätes entstanden, sind ausgeschlossen, soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich angeordnet ist.
2. Der Transport oder die Transportkosten inkl. Verpackung werden vom Eigentümer des Geräts übernommen.
3. Mängel berechtigen nicht zur Zurückerstattung des Kaufpreises, auch nicht von Teilbeträgen.

#### **6. Sonstiges**

Die Siprotol AG ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) auf Angeboten, Kostenvoranschlägen, Lieferscheinen, Rechnungen etc. jederzeit zu korrigieren. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Offert- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Vertragspartner angegebene Adresse gesandt werden. Die Abänderung dieser Lieferbedingungen bedarf in Schriftform. Ein Abgehen von diesem oder anderen in diesen Lieferbedingungen enthaltenen Formerfordernissen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

#### **7. Anwendbares Recht / Gerichtstand**

Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Erfüllungsort ist CH-6023 Rothenburg, Schweiz. Alleiniger Gerichtstand für alle sich aus den Lieferverträgen und Lieferungen unmittelbar oder mittelbar ergebender Streitigkeiten ist das ordentliche, sachlich zuständige Gericht in Sarnen Kanton Obwalden.

#### **8. Gültigkeit**

Die allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich unter Vorbehalt der Annahme durch die Geschäftsleitung.

Reklamationen müssen innert 8 Tagen gemeldet werden.

Rothenburg, 01.01.2021